

# Satzung des DTKV, Landesverband Thüringen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Deutscher Tonkünstlerverband, Landesverband Thüringen e.V.*“, im nachfolgenden Landesverband Thüringen genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen und hat seinen Sitz in Weimar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Landesverband Thüringen setzt sich für die fachlichen, sozialen und politischen Interessen seiner Mitglieder ein. Er vertritt den Berufsstand gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen, Auftraggebern sowie in der Öffentlichkeit.
2. Diese Ziele werden u .a. erreicht durch:
  - a) eine enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen sowie Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen und pädagogischen Berufs- und Kulturverbänden.
  - b) Mitarbeit an der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Forderungen der Gegenwart.
  - c) Nachwuchsförderung.
  - d) Veranstaltung von Wettbewerben, insbesondere Mitarbeit bei „Jugend musiziert“.
  - e) Veranstaltung von Konzerten und Konzertzyklen, Herausgabe von Schriften und Dokumentationen, insbesondere zur Förderung der zeitgenössischen Musik.
  - f) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen.
  - g) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
  - h) geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Thüringen können aufgenommen werden:
  - a) Musikerzieher, die in musikalischen Fächern an Ausbildungsstätten, allgemeinbildenden Schulen, oder selbständig unterrichten.
  - b) Interpreten, Solisten, Orchestermusiker.
  - c) Komponisten.
  - d) Musiktheoretiker und Musikwissenschaftler.
  - e) Musikschriftsteller und Musikjournalisten.
  - f) Musikverleger und Musikalienhändler.
  - g) Instrumentenbauer und Instrumentenhändler
  - h) Vertreter anderer musikbezogener BerufeVoraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen wird in Schriftform beantragt.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen wird durch die Aufnahme vollzogen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen als Förderer des Landesverbandes Thüringen werden.
5. Der Landesverband kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austritt, der nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand des Landesverbandes Thüringen mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden muss.
  - c) durch Ausschuß, den der Vorstand des Landesverbandes Thüringen aussprechen kann, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Verbandes herabsetzt oder gefährdet. Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Thüringen zu. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.
7. Beiträge:

Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.  
Im Beitrag des Landesverbandes Thüringen sind die Beiträge für die Mitgliedschaft im Bundesverband, ferner die Kosten für den Bezug des Mitteilungsorganes und die Berufshaftpflichtversicherung enthalten.  
Ein ermäßigter Beitrag kann gewährt werden für:

  - a) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - b) Ehepartner von Mitgliedern
  - c) in Härtefällen

## § 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und findet alljährlich statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt.
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Vorschläge zur Jahresplanung
  - g) Änderung der Satzung
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand. Der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beigelegt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
  4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung während des Wahlvorganges (Aufstellung der Kandidaten, Diskussion, Wahlgänge, Bekanntgabe der Ergebnisse) an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übergeben, wenn der Versammlungsleiter selbst für die Wahl kandidiert.
  5.
    - a) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
    - b) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
    - c) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
    - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
    - e) Ein Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes Thüringen bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
    - f) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist und allen Stimmberechtigten zur Kenntnis gegeben werden muss.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden  
einem stellvertretenden Vorsitzenden  
einem Schatzmeister  
einem Schriftführer  
Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.  
Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtsperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.  
Vereinsvertreter im Sinne des § 26 BGB sind einzeln der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kooptieren, dessen Amtszeit bis zur nächsten Wahl beträgt.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung des Verbandes, die Vertretung des Verbandes nach außen und die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen und ggf. über den Ausschluß aus demselben.

## **§ 7 Umgang mit Mitgliederdaten**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten des Mitglieds auf. Diese werden vertraulich behandelt und ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, verwendet.
2. Wenn ein Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat, können seine Angaben über Adresse und Berufstätigkeit zum Zweck der Kontaktaufnahme und Netzwerkbildung zur Förderung der beruflichen Tätigkeit an die anderen Mitglieder weitergegeben werden.
3. Mitgliederdaten dürfen an Dritte nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie dies für Verbandszwecke unerlässlich ist.
4. Beim Vereinsaustritt werden alle persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## **§ 8 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Landesverbandes Thüringen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes Thüringen fällt das Vermögen an den DTKV-Bundesverband